

Gemeinde Albula/Alvra



Gesetz über die Benützung der Fluren, Weiden und Alpen in der Gemeinde Albula/Alvra (Flur-, Weide- und Alpgesetz)

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 20.07.2018
und vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per xx.xx.xx

Gesetz über die Benützung der Fluren, Weiden und Alpen in der Gemeinde Albula/Alvra (Flur-, Weide- und Alpgesetz)

Die Gemeindeversammlung von Albula/Alvra, gestützt auf Art. 35 Ziff. 2 und Art 53 der Gemeindeverfassung von Albula/Alvra sowie gestützt auf Art. 45 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

Das vorliegende Gesetz regelt die Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Fluren, Weiden und Alpen sowie der privaten Fluren.

Art. 2 Definitionen

Für die in diesem Gesetz und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen verwendeten landwirtschaftlichen Fachbegriffe sind, sofern sich aus dem Gesetz selbst keine speziellen Definitionen ergeben, die Definitionen gemäss Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV¹) massgebend.

Art. 3 Bauten und Einrichtungen / Verbesserungsprojekte

¹ Die Gemeinde erstellt und unterhält die Alpgebäude aller Alpen und ist für deren Einrichtungen besorgt. Der Gemeindevorstand regelt die Einzelheiten, namentlich auch bezüglich der Kostenaufteilung zwischen Gemeinde und Pächter (Art. 8).

² Über Alp- und Weideverbesserungsprojekte beschliesst der Gemeindevorstand im Rahmen der Kreditbeschlüsse und des Budgets.

Art. 4 Organe

a) Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die gemeindeeigenen Fluren, Weiden und Alpen aus. Er kann einzelne Aufgaben der Landwirtschaftskommission übertragen.

Art. 5 b) Landwirtschaftskommission

¹ Die Landwirtschaftskommission ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten einer sinnvollen Nutzung der Fluren, Weiden und Alpen verpflichtet.

² Sie wird vom Gemeindevorstand gewählt und setzt sich aus maximal 7 Mitgliedern zusammen, die mehrheitlich über Kenntnisse der Landwirtschaft verfügen. Die Kommission wird von der jeweiligen Departementsvorsteherin bzw. vom jeweiligen Departementsvorsteher präsiert.

¹ SR 910.91

- ³ Die Landwirtschaftskommission ist für folgende Geschäfte zuständig:
- a. Sachgeschäfte: Vorbereitung sämtlicher Sachgeschäfte im Zusammenhang mit der Flur-, Weide- und Alpnutzung zuhanden des Gemeindevorstandes inklusive entsprechende Antragstellung;
 - b. Aufsicht: Beaufsichtigung der Pächter;
 - c. Entscheidungsinstanz: Treffen der ihr gemäss Gesetz zugewiesenen Entscheide;
 - d. Bei Einsprachen an den Gemeindevorstand: Antragstellung und Begründung an den Gemeindevorstand. Die Kommission kann dabei Experten beiziehen.

Art. 6 c) Alpmeister bzw. Alpmeisterin

Für jeden Sömmerungsbetrieb ist eine Alpmeisterin oder ein Alpmeister als verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese ist die Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Behörden und für die Information der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bezüglich der Sömmerungsbetriebe.

Art. 7 Vollzug

¹ Der Gemeindevorstand vollzieht das vorliegende Gesetz und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

II. Delegation der Bewirtschaftung

Art. 8 Pacht

¹ Der Gemeindevorstand überträgt die Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Allmenden und Alpen nach Massgabe dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen mittels schriftlichem Pachtvertrag an die Alpgenossenschaften, Weidegenossenschaften, Bestössergemeinschaften und Einzelpersonen. Der Pachtvertrag kann zusätzliche Vorschriften vorsehen.

² Dasselbe gilt für landwirtschaftlich nutzbare Flächen ausserhalb des Sömmerungsgebietes, wobei diese Pachtverträge ausschliesslich mit in der Gemeinde wohnhaften Landwirtinnen und Landwirten geschlossen werden und hier auch eine Gebrauchsleihe möglich ist.

³ Die Gemeinde erhebt von der Pächterin bzw. vom Pächter einen Pachtzins gemäss landwirtschaftlichem Pachtgesetz².

⁴ Der Pächter ist bei der Verteilung der Pachtzins- und Betriebskosten auf die Nutzungsberechtigten an die gleichen Grundsätze gebunden, die bei der Bewirtschaftung durch die Gemeinde zur Anwendung gelangen.

⁵ Im Falle einer Auflösung des Pachtverhältnisses kann der Gemeindevorstand die Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Allmenden und Alpen nach Massgabe des kantonalen Gemeindegesetzes an Dritte übertragen.

² Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG; SR 221.213.2)

III. Bewirtschaftungsordnung

1. Grundsätze

Art. 9 Nutzungsvorrecht

Nutzungsberechtigten (Art. 10) in den jeweiligen Fraktionen steht ein Vorrecht zur Nutzung der Fluren, Weiden und Alpen der entsprechenden Fraktion zu.³

Art. 10 Nutzungsberechtigung

¹ Für die Nutzung der gemeindeeigenen Allmenden und Alpen gilt folgende Prioritätenordnung:

1. Priorität: Vieh von direktzahlungsberechtigten Landwirtinnen und Landwirten mit Wohnsitz und Landwirtschaftsbetrieb in der Gemeinde;
2. Priorität: Vieh von Landwirtinnen und Landwirten mit Wohnsitz und Landwirtschaftsbetrieb in der Gemeinde;
3. Priorität: Vieh von Landwirtinnen und Landwirten mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde und Landwirtschaftsbetrieb in der Gemeinde;
4. Priorität: Vieh von Dritten.

² Vorbehalten bleiben die Zuteilungskriterien gemäss den nachstehenden Bestimmungen (Art. 14 ff.).

Art. 11 Gemeinatzung

Auf dem gesamten Gemeindegebiet ist die Gemeinatzung für Gross- und Kleinvieh verboten.

2. Bestossung

Art. 12 Zuständigkeit

Für die Bestossung und Bewirtschaftung der Allmenden und Alpen sind nach Massgabe dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen sowie des Pachtvertrages die Pächter (Art. 8) zuständig.

Art. 13 Umfang

Die Bestossung der Allmenden und Alpen richtet sich nach der Direktzahlungsverordnung des Bundes⁴. Abweichungen vom Normalbesatz (Art. 39 ff. DZV) sind der Landwirtschaftskommission zuhanden des Gemeindevorstandes zu beantragen.

Art. 14 Zuteilungskriterien

a) Allmenden

Für die Allmendnutzung im Frühling und im Herbst ist die Zahl der Tiere massgebend, die auf den gemeindeeigenen Alpen gesömmert wird. Diese Regelung trifft sinngemäss auch für Orte ohne Alp zu.

³ Vgl. Ziff. II/7 des Fusionsvertrages vom 28. Februar 2014

⁴ Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)

Art. 15 b) Alpen und Weiden

¹ Die Alpen und Weiden sind wie folgt eingeteilt:

1. Grossviehalpen
 - a. Milchkuhalpen
 - b. Mutterkuh- und Jungviehalpen
2. Kleinviehalpen
3. Heim- und Maiensässweiden

² Der Gemeindevorstand regelt die fraktionsspezifischen Bestimmungen.

Art. 16 Überbestossung

¹ Reichen die Alp- und Weideflächen für den angemeldeten Viehbestand nicht aus, so erfolgt die Zuteilung durch den Gemeindevorstand, auf Antrag der Landwirtschaftskommission, gemäss folgender Prioritätenregelung:

1. Priorität: Tiere, die mit im Gemeindegebiet geerntetem Rohfutter überwintert wurden;
2. Priorität: Tiere, die mit Rohfutter überwintert wurden, das auf eigenem oder gepachtetem Boden ausserhalb der Gemeinde geerntet wurde.

² Von dieser Reihenfolge ausgenommen sind Kälber, die im Frühjahr geboren oder gekauft wurden.

³ Sollte auch nach Zuordnung gemäss den Prioritäten in Absatz 1 eine Überbestossung bestehen, müssen die Tiere auf privaten Weiden geweidet werden.

⁴ Der Gemeindevorstand regelt die fraktionsspezifischen Bestimmungen.

Art. 17 Unterbestossung

Bei Unterbestossung beantragt die Landwirtschaftskommission zuhanden des Gemeindevorstandes, ob Fremdvieh zur Bewirtschaftung der Allmenden und Alpen angenommen wird.

3. *Fluren*

Art. 18 Befahren bzw. Benutzung von fremdem Kulturland mit Tieren

¹ Das Befahren von fremdem landwirtschaftlichem Kulturland ist generell verboten. Dasselbe gilt für eine Benutzung mit Tieren (z.B. Reiten). Vorbehalten bleiben die nachstehenden Bestimmungen (Absätze 2 und 3 sowie Artikel 20).

² Wo direkte Zufahrten zu den einzelnen Mähwiesen fehlen, darf die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter die benachbarte Parzelle während der Vegetationszeit nur mit futterschonenden Massnahmen wie Ausmähen von Fahrschneisen etc. oder mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Nachbarin bzw. des Nachbarn befahren.

³ Ausserhalb der Vegetationszeit dürfen die Mähwiesen zu Bewirtschaftungszwecken (z.B. Düngung, Heckenpflege) befahren werden. Andere Fahrten als solche zu Bewirtschaftungszwecken sind generell verboten.

Art. 19 Flurverbot

¹ Vom 15. April bis 15. November ist das Betreten und Befahren von landwirtschaftlich genutztem Land verboten. Das Flurverbot gilt auch für Tiere. Die Landwirtschaftskommission kann in besonderen Fällen Abweichungen beschliessen. Artikel 20 bleibt vorbehalten.

² Das Flurverbot ist von der Gemeinde alljährlich öffentlich zu publizieren.

³ Verstösse gegen Absatz 1 werden nur auf Antrag verfolgt.

Art. 20 Vorbehalt

Gegenüber den Bestimmungen von Artikel 18 und 19 bleibt die vorübergehende Beanspruchung privaten Bodens gestützt auf spezialrechtliche Bestimmungen des kommunalen Rechts sowie gestützt auf übergeordnetes Recht vorbehalten.

4. Allmenden

Art. 21 Stiere

¹ Stierkälber dürfen nur kastriert gesömmert werden. Ausnahmen werden im Anhang geregelt.

² Ausnahmen für Zuchtstiere können von den jeweiligen Pächtern gewährt werden. In Streitfällen entscheidet die Landwirtschaftskommission.

Art. 22 Nutzungszeiten

Über den Beginn der Frühlings- und Herbstweide entscheidet die zuständige Alpmeisterin bzw. der zuständige Alpmeister.

5. Wald

Art. 23 Waldweideregulung

Der Gemeindevorstand erlässt Regelungen zur Waldweide, die auch beim Abschluss von Pachtverträgen zu beachten sind.

IV. Zäunung

Art. 24 Zäunungspflicht / Befreiung

¹ Es besteht eine allgemeine Zäunungspflicht:

- a. bei Grundstücken, die an die genutzten Gemeindeweiden grenzen;
- b. entlang von Waldgebieten in Allmenden und in Alpgebieten.

² Eine Befreiung von der Zäunungspflicht ist bei der Landwirtschaftskommission zu beantragen, die darüber entscheidet.

Art. 25 Zuständigkeit / Ersatzvornahme

¹ Die Verantwortung für die Zäunung obliegt:

- a. bei Grundstücken, die an die genutzten Gemeindeweiden grenzen: der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer;
- b. entlang von Waldgebieten in Allmenden und in Alpgebieten: der Gemeinde;
- c. innerhalb des Sömmungsgebietes zwecks Wald-/Weideausscheidung sowie für den Quellschutz: der Gemeinde.

² Wenn Zäunungspflichtige trotz Mahnung innert Wochenfrist nicht oder nur mangelhaft zäunen, so kann der Gemeindevorstand auf Antrag der Landwirtschaftskommission die Zäune auf Kosten des Pflichtigen erstellen lassen.

³ Die Zaunpflicht ist von der Gemeinde alljährlich öffentlich zu publizieren.

Art. 26 Art und Weise der Zäunung

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes wird bei der Ausgestaltung der Zäunung den Traditionen in den Fraktionen Rechnung getragen. Die Einzelheiten werden in der Verordnung und im dazugehörigen Anhang geregelt.

² Gemeindeweit gilt:

- a. Zäune entlang von Meliorations- und Waldstrassen müssen einen Abstand von mindestens 50 cm zum Strassenrand einhalten. Die Landwirtschaftskommission kann Ausnahmen von dieser Abstandsvorschrift gestatten. Wird der Minimalabstand nicht eingehalten, kann der Gemeindevorstand auf Antrag der Landwirtschaftskommission diese Zäune auf Kosten des Grundeigentümers oder Bewirtschafters entfernen lassen.
- b. Meliorations- und Waldstrassen sind grundsätzlich offen zu halten und dürfen insbesondere nicht überzäunt werden.
- c. Auf öffentlichen Wanderwegen ist der Durchgang jederzeit zu gewährleisten.
- d. Beim Pflügen ist vom Rand der Wegparzelle ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.

³ Gemeindeweit untersagt sind:

- a. das Erstellen von Stacheldrahtzäunen;
- b. das Erstellen von Zäunen auf Allmenden und Alpen ohne landwirtschaftlichen Nutzungshintergrund.

⁴ Folgende Zäune und Gegenstände sind gemeindeweit vom Grundeigentümer oder Bewirtschafter auf seine Kosten zu entsorgen:

- a. bestehende oder verwarloste Stacheldrahtzäune;
- b. verwarloste Maschendrahtzäune;
- c. herumliegende Drahtteile.

⁵ Gemeindeweit müssen Elektrozäune und Weidenetze vor dem Einwintern abgelegt oder entfernt werden.

Art. 27 Temporäre Zäune und Tränkeeinrichtungen

Temporäre Zäune und Tränkeeinrichtungen müssen im Herbst am Ende der Weidezeit entfernt oder in einen gefahrlosen Zustand versetzt werden. Als spätester Termin gilt der 30. November.

Art. 28 Haftung

Für jeden aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Zäunungsvorschriften entstehenden Schaden haftet die verantwortliche Bewirtschafterin oder der verantwortliche Bewirtschafter.

v. Weitere Bestimmungen

Art. 29 Wassergräben

¹ Die Wassergräben und Bachläufe sind durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. durch die Bewirtschafterin bzw. den Bewirtschafter regelmässig zu öffnen. Die Grabenbreite muss der durchzuleitenden Wassermenge genügen.

² Wenn der Pflichtige trotz Mahnung seiner Pflicht nicht nachkommt, so kann der Gemeindevorstand auf Antrag der Landwirtschaftskommission die Öffnung des Grabens auf Kosten des Pflichtigen verfügen.

Art 30 Unterhalt und Ausbau der Meliorationsstrassen

Der Unterhalt, die Sanierung und der Ausbau der gemeindeeigenen Meliorationsstrassen richten sich nach den Bestimmungen des kommunalen Baugesetzes sowie des kommunalen Erschliessungs- und Gebührengesetzes.

vi. Gemeinwerk

Art. 31 Obligatorium / Dispens / Ersatzabgabe

¹ Bestösser der Allmenden und Alpen sind verpflichtet, entschädigungslos ein Gemeinwerk zu leisten (Obligatorium).

² Der Gemeindevorstand entscheidet auf Antrag der Landwirtschaftskommission über Dispensationsgesuche. Dabei legt er auch die Ersatzabgabe fest, die sich nach dem kommunalen Entschädigungsgesetz richtet.

Art. 32 Zuständigkeiten

¹ Die Pächter (Art. 8) sorgen für die Pflege und für die Werterhaltung von Allmenden und Alpen. Die Einzelheiten sind im Pachtvertrag zwischen der Gemeinde und den Pächterinnen bzw. Pächtern zu regeln.

² Bei grösseren Unterhalt- und Räumungsarbeiten (z.B. nach Lawinenniedergängen, Sturmschäden usw.) koordiniert die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher zusammen mit der Försterin bzw. dem Förster und der Alpmeisterin bzw. dem Alpmeister die Arbeitseinsätze. Wird der Baumbestand von den Unterhalts- und Räumungsarbeiten betroffen, hat auch bei kleineren Arbeiten eine Absprache mit der Försterin bzw. dem Förster zu erfolgen.

vii. Strafbestimmungen

Art. 33 Busse

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder darauf beruhenden Erlassen werden vom Gemeindevorstand auf Antrag der Landwirtschaftskommission geahndet. Dabei können Bussen bis Fr. 5'000.00 ausgesprochen werden. Vorbehalten bleibt die Anordnung von Ersatzvornahmen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 34 Rechtsschutz

a) Entscheide der Landwirtschaftskommission

Gegen Verfügungen der Landwirtschaftskommission unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, Einsprache beim Gemeindevorstand erhoben werden.

Art. 35 b) Entscheide des Gemeindevorstandes

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

Art. 36 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Gesetz ersetzt sämtliche Alp-, Flur- und Weidegesetzgebungen der ehemaligen Gemeinden Alvaneu, Alvaschein, Brienz/Brinzauls, Mon, Stierva, Surava und Tiefencastel sowie alle sonstigen im Widerspruch zu vorliegendem Gesetz stehenden Bestimmungen anderer Erlasse.

Art. 37 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Daniel Albertin

Maurus Engler